

Öffentliche Bekanntmachung

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Postfach 100842, 31108 Hildesheim



Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Az: 611 Billerbach-Rethmar 010.0 Vorl. Besitzeinweisung

Hildesheim, den 15.08.2023

Vorläufige Besitzeinweisung

Im **Flurbereinigungsverfahren Billerbach-Rethmar**, Region Hannover 219, wird **zum 15. September 2023** die vorläufige Besitzeinweisung angeordnet (gem. § 65 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794).

Die Beteiligten haben die neuen Grundstücke zu den in den Überleitungsbestimmungen festgesetzten Zeitpunkten in Besitz, Verwaltung und Nutzung zu übernehmen. Die Überleitungsbestimmungen sind Bestandteil dieser Anordnung.

Rechte an den Früchten der alten Grundstücke setzen sich an denen der neuen Grundstücke fort.

Die rechtlichen Wirkungen dieser vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§§ 61 und 63 FlurbG). Die Eigentumsverhältnisse werden durch die vorläufige Besitzeinweisung nicht berührt. Das Eigentum an den neuen Grundstücken geht auf die Beteiligten erst zu dem in der Ausführungsanordnung bestimmten Zeitpunkt über.

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Besitzeinweisung und der Überleitungsbestimmungen wird angeordnet.

Der vollständige Text dieser Anordnung mit Begründung und den Überleitungsbestimmungen, die Gebietskarte und die Karte der Neuzuteilung liegen **vom 25.08. bis 15.09.2023** im Rathaus der Stadt Sehnde bei Frau Hornbostel (Zi. 209, Nordstr. 21 in 31319 Sehnde) während der üblichen Dienststunden **für die Beteiligten** zur Einsichtnahme aus. Die Unterlagen können auch auf der Internetseite des Amtes eingesehen werden:

www.arl-lw.niedersachsen.de/bekanntmachungen/

Die neue Feldeinteilung wird den Beteiligten in Erläuterungsterminen **am Freitag, den 01.09. und Montag, den 04.09. jeweils von 9 bis 12 Uhr und von 14 bis 16 Uhr und am Mittwoch, den 06.09.2023 von 14 bis 17:30 Uhr im Rathaus (Sitzungszimmer im Anbau)**, von Angehörigen des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser bekanntgegeben und auf Antrag an Ort und Stelle angezeigt. Spätere Grenzanzeigen sind kostenpflichtig.

Anpassung der Wertermittlung

In die Wertermittlungsunterlagen sind für einige Flurstücke die Nachschätzungsergebnisse des Finanzamtes und die neu hinzugezogenen Flurstücke aufgenommen worden. Der Umrechnungsfaktor wurde anhand der aktuellen Bodenrichtwerte überprüft. Dieser Faktor dient der Ermittlung von Kapitalbeträgen für Geldabfindungen, Geldentschädigungen und Geldausgleichen. Die Abstimmung mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft ist erfolgt. Der Umrechnungsfaktor wird in Anlehnung an den durchschnittlichen Verkehrswert für landwirtschaftliche Grundstücke **auf 1.150 € pro Werteinheit** zum Bewertungsstichtag (Besitzeinweisung 15.09.2023) festgesetzt.

Hinweis:

Bei Antragstellung im Rahmen der Agrarförderung sind stets die Flächengrößen der neu zugeteilten Flurstücke anzugeben. Die Beantragung von Ausgleichszahlungen für nicht mehr existente Flurstücke (Altbestand) führt grundsätzlich zu Abzügen bei Prämienzahlungen. Bei Verpachtung ist der Pächter zwingend über diese Änderung zu informieren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs.

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann durch das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht - Flurbereinigungsgericht -, Uelzener Str. 40, 21335 Lüneburg, auf Antrag ganz oder teilweise wiederhergestellt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO). Ein entsprechender Antrag ist bei dem genannten Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu stellen.

Im Auftrag
gez. Fleckenstein

Begründung

Die Voraussetzungen zum Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung nach § 65 FlurbG liegen vor.

Die Grenzen der neuen Feldeinteilung werden ab Mitte August in die Örtlichkeit übertragen, endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor und das Verhältnis der Abfindung zu den von dem jeweiligen Beteiligten Eingebrachten steht fest. Die Überleitungsbestimmungen wurden mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft erörtert.

Der Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung ist erforderlich, um den Beteiligten die Bewirtschaftung ihrer neuen Grundstücke schon jetzt zu ermöglichen. Die Verbesserung der Agrarstruktur durch die neue Feldeinteilung soll den Beteiligten im eigenen Interesse zum frühestmöglichen Zeitpunkt zugutekommen. Die Beteiligten sind seit längerer Zeit auf den Zeitpunkt des Besitzüberganges im September 2023 hingewiesen worden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung nebst Überleitungsbestimmungen ist im öffentlichen Interesse geboten (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) – neugefasst durch Bek.v. 19.03.1991 (BGBl.I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14.03.2023 (BGBl.I, Nr.71)).

Es liegt im öffentlichen und ganz besonders im Interesse der Beteiligten, dass die durch die Flurbereinigung beabsichtigte und erzielte Verbesserung der Agrarstruktur den Beteiligten sofort zugutekommt. Dieser Erfolg lässt sich in dem angestrebten Umfang nur erreichen, wenn der in der vorläufigen Besitzeinweisung nebst Überleitungsbestimmungen bestimmte Zeitpunkt des Besitzüberganges für alle Beteiligten einheitlich ist und nicht durch die aufschiebende Wirkung von Widersprüchen verzögert wird.

gez. Fleckenstein